



Berner Zeitung GES

Reach: 264.000

Verbreitung: 104.976

AÄW: 9.800 CHF Seite: -



Datum: 18.04.2024

Autor: -

Dank Fussfesseln mehr Platz im Gefängnis

Franziska Zaugg

Änderung im Berner Strafvollzug Das Bundesgericht weitet den Einsatz von Fussfesseln aus. Für die Berner Gefängnisse kann diese Anpassung eine Entlastung bringen.

Künftig können mehr Personen in der Schweiz ihre Haftstrafe mit elektronischen Fussfesseln zu Hause verbüssen. Das Bundesgericht hat die Anwendung des sogenannten Electronic Monitoring (EM) im Strafvollzug angepasst.

In der Umsetzung bedeutet das, dass neu eine Fussfessel beantragt werden kann, wenn der unbedingte Teil der Haftstrafe bis zu zwölf Monate dauert. Eine unbedingte Strafe muss abgesessen und kann nicht auf Bewährung ausgesetzt werden. Bisher war das EM nur bei einer Gesamtfreiheitsstrafe von unter einem Jahr möglich.

Rund 20 bis 30 Personen tragen im Kanton Bern Fussfesseln. Das ist eine überschaubare Anzahl. Nicht alle Personen tragen die Fussfessel im Rahmen einer Haftstrafe. Es kann auch sein, dass es um ein Kontaktverbot geht oder um die Überwachung von Jugendlichen.

Anna Katarina Wenger, Bereichsleiterin bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern, rechnet nach dem Bundesgerichtsentscheid mit zusätzlich 10 bis 25 Personen, bei welchen in diesem Jahr das EM ebenfalls noch angewendet werden könnte.

Antrag muss selber gestellt werden

Beim Electronic Monitoring wird der betroffenen Person eine Fussfessel mit einem Sender angelegt und in ihrer Wohnung das Basisgerät installiert. Damit kann die Person elektronisch geortet werden.

Durch die Möglichkeit des Electronic Monitoring wird die verurteilte Person nicht aus ihrem sozialen Gefüge herausgerissen und kann ihrer Arbeit nachgehen. Bleibt die Person hingegen im Gefängnis und in Kontakt mit anderen Häftlingen, steigt der Aufwand für die Resozialisierung. Für den Staat ist diese Vollzugsform günstiger und die Gefängnisse können entlastet werden.

Wer seine Freiheitsstrafe mittels EM verbüssen möchte, muss bei den Bewährungs- und Vollzugsdiensten einen entsprechenden Antrag stellen. Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Vor allem darf kein hohes Rückfall- oder Fluchtrisiko bestehen. Zudem muss die Person über einen festen Wohnsitz verfügen und mindestens 50 Prozent arbeiten – wozu auch die Kinderbetreuung zähle.

Für den Kanton Bern kann diese Anpassung des EM eine Entlastung in Gefängnissen bringen. Es ist kein Geheimnis, dass die Justizvollzugsanstalten und Gefängnisse aktuell bis zu 99 Prozent belegt sind. «Wir gehen ans Auslastungslimit und sind froh um jeden freien Platz», sagt Anna Katarina Wenger. Jede verurteilte Person, welche die Strafe zu Hause verbüsst, sorgt für einen freien Gefängnisplatz.

Aber auch finanziell könne der Kanton vom vermehrten Einsatz des Electronic Monitoring profitieren, sagt Anna Katarina Wenger. «Wer seine Haft zu Hause absitzt, finanziert sein Leben ja grösstenteils selber.»

Familien sind ebenfalls betroffen

Das Tragen einer Fussfessel mit einem Leben in Freiheit gleichzusetzen, ist allerdings weit gefehlt. «Wer seine Haft so verbüsst, wird rund um die Uhr digital überwacht», sagt Anna Katarina Wenger. Die Arbeitszeiten, die Dauer des Arbeitsweges, der Gang zur Kita – jede Bewegung ausserhalb der Wohnung werde vorgängig festgelegt. Komme es zu einer Abweichung, müsse dies umgehend gemeldet werden. Dazu gebe es einen Pikettdienst.

«Sich an all diese Vorgaben zu halten, verlangt von den Betroffenen ein Höchstmass an Disziplin», sagt Anna Katarina Wenger.

Zudem betreffe diese Form des Strafvollzugs auch das Familienleben. Die Partnerin oder der Partner müsse damit einverstanden sein und werde in den Ablauf miteinbezogen.

Der Vorteil des EM gegenüber der Gefängnisstrafe sei, dass die

«Sich an alle Vorgaben zu halten, verlangt von den Betroffenen ein Höchstmass an Disziplin.»

Anna Katarina Wenger Bereichsleiterin Bewährungsund Vollzugsdienste

verurteilte Person in ihrem gewohnten sozialen Umfeld bleiben könne und dass der Resozialisierungsaufwand verringert werde. Zudem könne die Person während des Verbüssens der Strafe weiterhin arbeiten, ihr eigenes Geld verdienen. Das gebe Halt und finanzielle Sicherheit für nach dem Vollzug.

Der Bundesgerichtsentscheid gilt ab sofort. Die Leitung des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern muss in den nächsten Wochen entscheiden, wie mit noch hängigen Verfahren umgegangen wird.



Personen, die ihre Strafe mittels Electronic Monitoring verbüssen, müssen einer Arbeit nachgehen. Foto: Keystone (Symbolbild)